

Satzung des
American Football Vereins
Marburg Mercenaries e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 [Name, Sitz]
- § 2 [Zweck und Aufgabe des Vereins]
- § 3 [Rechtsgrundlage]
- § 4 [Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe]
- § 5 [Geschäftsjahr]
- § 6 [Protokolle und Beschlüsse]
- § 7 [Satzungsänderungen]
- § 8 [Auflösung]

II. Mitgliedschaft

- § 9 [Mitglieder]
- § 10 [Erwerb der Mitgliedschaft]
- § 11 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

III. Rechte und Pflichten

- § 12 [Rechte der Mitglieder]
- § 13 [Pflichten der Mitglieder]

IV. Organe des Vereins

- § 14 [Organe des Vereins]
- § 15 [Mitgliedervollversammlung]
- § 16 [Jahreshauptversammlung]
- § 17 [Aufgaben der Jahreshauptversammlung]
- § 18 [Tagesordnung]
- § 19 [Wahlen]
- § 20 [Anträge]
- § 21 [Der Vorstand]
- § 22 [Rechte und Pflichten des Vorstandes]
- § 23 [Manager]
- § 24 [Delegierte]

V. Geltung

- § 25 [Inkrafttreten der Satzung]

Satzung des American Football Vereins Marburg Mercenaries e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Name, Sitz]

Der Verein trägt die Bezeichnung „American Football Verein Marburg Mercenaries“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: American Football Verein Marburg Mercenaries e.V. .

Die Farben des Vereins sind schwarz/rot.

Der Sitz des Vereins ist Marburg an der Lahn.

§ 2 [Zweck und Aufgabe des Vereins]

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Footballsports unter Einschluß des Cheerleading. Der Verein fördert die Bestrebungen seiner Mitglieder, sich durch Leibesübungen und Jugendpflege sittlich und körperlich zu ertüchtigen. Er ist in parteipolitischen, religiösen und rassistischen Angelegenheiten neutral.

2. Er vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des AFV Marburg Mercenaries e.V. dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins Marburg Mercenaries fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Alle Mittel, die der Verein erwirbt, werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt, diese sind:

- a) Neueinrichtung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportstätten und -heimen,
- b) Errichtung und Unterhaltung von Sportheil - und Erholungsstätten zur Betreuung sportverletzter und erholungsbedürftiger Spieler und Mitglieder,
- c) Förderung der Jugendpflege,
- d) Veranstaltung von Lehrgängen zur Förderung der Leibesübungen,
- e) Kosten für die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Sitzungen und Tagungen,
- f) Beschaffung von Einrichtungen, die die Vereinszwecke fördern,
- g) Kosten der allgemeinen Verwaltung,
- h) Beschaffung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Sportausrüstung zur Ausübung des Footballsports.
- i) Ausübung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebs.

4. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 [Rechtsgrundlage]

Der Verein regelt seine Angelegenheiten selbständig.
Er kann Mitglied überregionaler Verbände werden.
Der Verein kann sich eine Geschäfts-, Finanz-, Spiel-, Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und Ehrenordnung geben.

§ 4 [Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe]

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sowie der nachgeordneten Instanzen sind ehrenamtlich tätig. Kein Mitglied des Vereins darf durch zweckfremde und unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 5 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 6 [Protokolle und Beschlüsse]

Die Protokolle und Beschlüsse aller Organe sind mit der Anweisung zur weiteren Behandlung und Auswertung den Mitgliedern des Vereins in der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 7 [Satzungsänderungen]

Die Änderungen der Satzung und der Ordnungen können nur von der Vollversammlung der Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 [Auflösung]

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 4/5 Mehrheit aller satzungsgemäß stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen sein. Ein Antrag auf Auflösung kann niemals ein Dringlichkeitsantrag sein oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Die Auflösung muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Landesregierung für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu übereignen. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 9 [Mitglieder]

Dem Verein können juristische und natürliche Personen als ordentliche Mitglieder angehören.

§ 10 [Erwerb der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen.

Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 11 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss.

Der Austritt kann zum Ende des Geschäftshalbjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Geschäftsquartals schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat und das Mitglied durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vorzunehmen, wenn

1. das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsatz der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
2. die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz durch den Vorstand erfolgter Mahnungen fortgesetzt werden,
3. das Mitglied seinen den Verein oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen bzw. auferlegten Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, die Mitgliedervollversammlung anzurufen. Diese Entscheidung ist dem Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen. Die Mitgliedervollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Für den Fall der Ausschlussbestätigung trägt das ehemalige Mitglied die durch seine Anrufung der Mitgliedervollversammlung entstandenen Kosten.

III. Rechte und Pflichten

§ 12 [Rechte der Mitglieder]

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und in der Jahreshauptversammlung. Sie wählen den Vereinsvorstand, der sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Präsidium) und dem Beirat zusammensetzt. Weiterhin wählen die Mitglieder die Ausschüsse und die Delegierten, die den Verein auf den Verbandstagen des American Football Verbandes Hessen vertreten.

§ 13 [Pflichten der Mitglieder]

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe der Vorstand festlegt.

IV. Organe des Vereins

§ 14 [Organe des Vereins]

Der Verein handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe nach Maßgabe der diesen Stellen übertragenen Zuständigkeiten:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jahreshauptversammlung
- c) Vereinsvorstand
- d) Ausschüsse

§ 15 [Mitgliederversammlung]

Die Mitgliederversammlung wird bei besonderen Anlässen, die eine Beschlussfindung erfordern, einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens einen Monat vorher.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sollte sie nicht beschlussfähig sein, muss der Vorsitzende spätestens in sechs Wochen eine neue Vollversammlung einberufen. Dabei genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Der Vorstand wird von der Pflicht der einmonatigen Einladungsfrist enthoben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Präsidenten zu unterschreiben ist.

§ 16 [Jahreshauptversammlung]

Die Jahreshauptversammlung wird in den ersten sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einen Monat vorher.

Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Präsidenten zu unterschrieben ist.

§ 17 [Aufgaben der Jahreshauptversammlung]

Der Jahreshauptversammlung stehen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse einschließlich der Jahresrechnung und der Geschäftsleitung,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse,
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Wahl der Delegierten für die Verbandstage

Zwei Kassenprüfer werden für je zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Bei der Neuwahl kann einer der bisherigen Kassenprüfer im Amt verbleiben, wohingegen einer ausscheiden muss. Wiederwahl ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht für Sonderfälle andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

§ 18 [Tagesordnung]

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
4. Neuwahlen,
5. Anträge.

§ 19 [Wahlen]

Die Wahlen auf der Jahreshauptversammlung sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. In besonderen Fällen kann die Jahreshauptversammlung einen abweichenden Wahlvorgang beschließen.

§ 20 [Anträge]

Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur Mitgliedervollversammlung können von allen Vereinsmitgliedern der Marburg Mercenaries eingebracht werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später einlaufende Anträge müssen als Dringlichkeitsanträge im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden.

§ 21 [Der Vorstand]

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) und den Mitgliedern des Beirats (Beisitzer). Dies sind namentlich

- a) der Präsident und die zwei Vizepräsidenten (Sport, Finanzen) sowie
- b) die vier Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Den Beiratsmitgliedern können verschiedene Teilbereiche der Vereinsführung und Aufgaben der Verwaltung übertragen werden. Die Beisitzer sind an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und handeln nach besten Wissen und Gewissen. Sie sind grundsätzlich von der Geschäftsführung iSd § 27 BGB ausgeschlossen. Aufgrund der Verteilung von internen Verantwortlichkeiten kann der Vorstand aber durch Beschluss ausnahmsweise eine Geschäftsführungsbefugnis eines Beisitzers begründen. Gemäß § 30 BGB erstreckt sich die Vertretungsmacht dieses Beisitzers dann auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich mit sich bringt.

Fällt während der Amtszeit der Präsident oder ein Vizepräsident aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Vorstandes zu ernennen. Fällt ein Mitglied des Beirats aus, kann der Vorstand einen Ersatz nach freiem Ermessen benennen.

Das Präsidium und der Beirat (Vereinsvorstand) teilen die Aufgaben unter sich auf. Der Gesamtvorstand, das Präsidium und der Beirat treten je nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung sollte mindestens einmal pro Quartal einberufen werden.

Über die jeweilige Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vereinsmanager gehört mit Stimme dem Vorstand an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle die Stimme des ihn vertretenden Vizepräsidenten.

Der Präsident kann gleichzeitig Vorsitzender des überregionalen Verbandes sein.

Alle Vorstandsmitglieder iSd § 26 BGB werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 22 [Rechte und Pflichten des Vorstandes]

Das Präsidium hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und agiert als Geschäftsführung.

Der Vorstand erledigt selbständig alle Verwaltungsmaßnahmen und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und aller Organe. Er kann deren Beschlüsse mit Ausnahme der Entscheidungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung außer Kraft setzen.

Glautb der Vereinsvorstand, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch das Gericht verlangen, welches dem Gericht, das die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist.

Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Jahreshauptversammlungen ehrenamtliche Mitglieder für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen und einer Instanz zuzuordnen. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums- und Beiratsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verein zu entbinden.

§ 23 [Manager]

Der Verein kann einen Manager haben, der die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes führt. Der Manager wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Manager ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 24 [Delegierte]

Die Delegierten des Vereins für die Verbandstage des American Football Verbandes Hessen werden für ein Jahr gewählt. Bei der Neuwahl können sie wiedergewählt werden. Diese Delegierten müssen Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein und können nur von Mitgliedern des Vorstandes oder eines Ausschusses vertreten werden. Die Delegierten sind an Weisungen des Vorstandes gebunden und handeln nach besten Wissen und Gewissen.

V. Geltung

§ 25 [Inkrafttreten der Satzung]

Die vorstehende Satzung wurde am 22. August 1991 errichtet, zuletzt am 10. Dezember 1999 geändert, und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.